



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum
BMASK-21119/0004- II/A/1/2015	BAK/SV-GSt	Helmut Ivansits	DW 2482 DW 2695 16.11.2015

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensionengesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Sozialrechts-Änderungsgesetzes (SRÄG) 2015 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitend ist zu erwähnen, dass die BAK die Aufnahme mehrerer wichtiger Forderungen in den vorliegenden Entwurf erreicht hat. Dazu zählen

- die gesetzliche Klarstellung, dass Teilpflichtversicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) als Beitragszeiten im ASVG und für die Erfüllung der „ewigen Anwartschaft“ herangezogen werden müssen,
- die Einbeziehung der an den Bundes- und Landesverwaltungsgerichten sowie den Bundesfinanzgerichten tätigen LaienrichterinnInnen in die gesetzliche Unfallversicherung,
- das „Einfrieren“ des Haftungsbetrages für die Auftraggeberhaftung mit 20 %,
- die Berechnung des Rehabilitationsgeldes auf der Grundlage einer vorangegangenen Pflichtversicherung,
- die Schaffung arbeitsrechtlicher Begleitmaßnahmen für das Rehabilitationsgeld und

- die Einführung einer Satzungsermächtigung für ein längeres Krankengeld nach der Aussteuerung, wenn eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beantragt wurde und ein ablehnender Bescheid vorliegt. Angemerkt sei jedoch, dass diese Regelung trotz des Fortschritts gegenüber der geltenden Rechtsalge der BAK zu wenig weit geht. Die Einführung eines gesetzlichen „Sonderkrankengeldes“ würde den Anliegen der BAK besser Rechnung tragen als eine Kann-Bestimmung für eine „satzungsmäßige Mehrleistung“.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von Rechtsänderungen, die auf im Wesentlichen begrüßenswerte Anregungen der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes zurückgehen.

Die BAK lehnt jede Unterminierung des Typenzwanges im Versicherungsrecht der Sozialversicherung, der nach § 539a ASVG auf den „wahren wirtschaftlichen Gehalt“ einer Erwerbstätigkeit abstellt, ab. Diese Feststellung ist deshalb notwendig, weil der Entwurf gleich mehrere Eingriffe in diese aus ordnungspolitischen Gründen vorgegebene Systematik (SexdienstleisterInnen, Notärzte und GesellschafterInnen-GeschäftsführerInnen einer Rechtsanwalts-GmbH) enthält. Solche in ihrer Wirkung präjudiziellen Gesetzesänderungen ermuntern letztlich nur die Wirtschaft, ihre Forderung nach einem „Recht auf Selbständigkeit“ weiter zu verstärken.

Die BAK vermisst im Entwurf auch die dringend notwendige Valorisierung des Rehabilitationsgeldes und eine innerstaatliche Norm zum Leistungsexport des Rehabilitationsgeldes unter Beachtung der Mitwirkungspflichten im Rahmen des Case-Management der Krankenkassen. In diesem Zusammenhang erneuert die BAK ihre Forderung nach Einführung eines Kündigungsschutzes während des Bezuges von Kranken-, Rehabilitations- und Umschulungsgeld.

## **1. Stellungnahme zu den sozialversicherungsrechtlichen Teilen des Entwurfs**

### **Teil 1 (BMAK)**

#### **Zu den §§ 3 Abs 2 lit f und 5 Abs 1 Z 9 ASVG (Personen, die bei amtlichen Vertretungsbehörden und bei internationalen Organisationen beschäftigt sind)**

Die BAK hat keine Einwände gegen die Streichung des § 5 Abs 1 Z 9 ASVG. DienstnehmerInnen nicht österreichischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich einer Beschäftigung bei einem Dienstgeber, dem Exterritorialität zukommt, werden künftig im ASVG nicht mehr erwähnt (§ 5 Abs 1 Z 9 ASVG wird ersatzlos gestrichen). Für die Beurteilung der Frage, ob solche DienstnehmerInnen dem ASVG unterliegen, sind künftig ausschließlich die Bestimmungen des jeweiligen völkerrechtlichen Übereinkommens maßgeblich.

Die Streichung des § 5 Abs 1 Z 9 ASVG kann ua Opfern von Menschenhandel, die bei amtlichen Vertretungsbehörden beschäftigt sind, zu Gute kommen. So sieht beispielsweise die Wiener Diplomatenkonvention beim Verwaltungs- und technischen Personal von amtlichen

Vertretungsbehörden (mit einigen Ausnahmen) keine ASVG Befreiung vor. Opfer von Menschenhandel hätten in diesem Fall (sofern ein Aufenthaltstitel vorhanden ist) nach einem Ausstieg auch Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Auch die Neuformulierung des § 3 Abs 2 lit f ASVG wird unterstützt. Allerdings ist nicht einzusehen, warum österreichische DienstnehmerInnen in einer österreichischen Botschaft nicht wie bei Entsendung behandelt werden und nicht weiterhin in der österreichischen Sozialversicherung versichert bleiben sollen (Ausstrahlungsprinzip). Für diesen Personenkreis wird die Beibehaltung der bisherigen Regelung vorgeschlagen.

#### **Zu § 5 Abs 1 Z 13 ASVG (ErntehelferInnen)**

Die BAK spricht sich für die Aufnahme der ErntehelferInnen in die Vollversicherung nach dem ASVG (Umsetzung der RL 2014/36/EU) aus.

#### **Zu § 5 Abs 1 Z 17 ASVG (Pflichtversicherung von SexdienstleisterInnen)**

Nach derzeitiger Rechtslage können SexdienstleisterInnen (SDL) je nach Ausgestaltung der Tätigkeit sowohl als DienstnehmerInnen als auch selbständig tätig sein. Künftig sollen SDL von der Vollversicherung im ASVG ausgenommen werden, und es soll nur noch eine Pflichtversicherung als Selbständige gemäß GSVG (Unfallversicherung im ASVG) möglich sein. Als „Neue Selbständige“ fallen SDL bereits bisher unter die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (Krankenversicherung und Pensionsversicherung) und unter die Pflichtversicherung (Unfallversicherung) gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit a ASVG. Die Einfügung einer Z 5 („SexdienstleisterInnen“) in § 2 Abs 1 GSVG bzw die Einfügung einer lit b („SexdienstleisterInnen“) in § 8 Abs 1 Z 3 ASVG ist daher nicht erforderlich.

Als DienstnehmerInnen fallen SDL unter die Pflichtversicherung (Vollversicherung) nach § 4 ASVG. Laut der vorgeschlagenen Änderung soll künftig eine Ausnahme von der ASVG Vollversicherung erfolgen. Die vorgeschlagene Ausnahme von der ASVG-Vollversicherung wird mit Art 8 EMRK begründet, wonach die Verpflichtung zu sexuellen Handlungen weder Gegenstand eines Arbeitsvertrages im zivilrechtlichen Sinn (keine klagbare schuldrechtliche Verpflichtung) noch mangels Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit Gegenstand eines Dienstverhältnisses im sozialrechtlichen Sinn sein kann. Diese Rechtsansicht ist jedoch verfehlt: Es kann durchaus auch dann, wenn kein Arbeitsvertrag im zivilrechtlichen Sinn vorliegt, ein Dienstverhältnis im sozialrechtlichen bestehen.

Im Zuge der Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung (ASRÄG 1997) wurde der Dienstnehmerbegriff des ASVG durch eine Verweisung auf das Einkommensteuerrecht erweitert. Die Bedeutung der Bestimmung des § 4 Abs 2 ASVG liegt darin, dass eine festgestellte Lohnsteuerpflicht automatisch die Dienstnehmereigenschaft gemäß ASVG nach sich zieht (Mosler in Der SV-Komm, Rz 163 zu § 4 ASVG).

Lohnsteuerpflicht besteht gemäß § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG 1988 für Bezüge aus einem Dienstverhältnis. In steuerrechtlicher Hinsicht sind gemäß § 47 Abs 1 und 2 EStG 1988 für

das Vorliegen eines Dienstverhältnisses zwei Kriterien maßgeblich, nämlich die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber und die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers (vgl VwGH 25.10.1994, 90/14/0184). Zur Erlangung der steuerlichen Dienstnehmereigenschaft wird aber keine uneingeschränkte Weisungsgebundenheit vorausgesetzt. Im Bereich der Sexdienstleistungen sind für die Begründung eines steuerlichen Dienstverhältnisses nicht Weisungen der BetreiberInnen an die SDL in einer Intensität gefordert, dass dadurch Strafhandlungen (zB § 216 StGB) gesetzt werden müssten (vgl UFS 1.12.2011, RV/0458-G/09, bzw darin enthaltener Hinweis auf UFS 18.12.2007, RV/0089-W/05). Die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus zeigt sich beispielsweise in der Vorgabe von Arbeitszeit und Arbeitsort sowie in der unmittelbaren Einbindung in betriebliche Abläufe (vgl VwGH 15.9.1999, 97/13/0164). Laut Erlass des BMF vom 18.06.2014 (BMF-010203/0243-VI/B/2014) ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Sexdienstleistungen können demnach sowohl selbstständig als auch unselbstständig im Sinne des EStG erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BAK dafür aus, von diesem Gesetzesvorhaben Abstand zu nehmen. Für SDL, die in eine Betriebsorganisation eingebunden sind, soll wie bisher der Weg zur Vollversicherung nach dem ASVG offen stehen. Arbeiten sie in tatsächlicher Selbständigkeit, soll für sie die Pflichtversicherung nach dem GSVG bestehen, die um die Teilversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG zu ergänzen ist. Gezielte Kontrollen im Rahmen der GPLA und durch das Arbeitsinspektorat bezüglich der Einhaltung Hygienestandards und gesundheitlicher Schutzbestimmungen müssen verstärkt werden.

#### **Zu § 49 Abs 3 Z 26a ASVG (Notärzte)**

Eine ähnliche Haltung wie bei den SexdienstleisterInnen nimmt die BAK auch bei den Notärzten ein. Tätigkeiten, die im Rahmen freier Dienstverträge geleistet werden, fallen in die Pflichtversicherung nach dem ASVG. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Notärzte in den § 2 Abs 2 FSVG aufgenommen werden, was gem § 4 Abs 4 lit b ASVG eine Pflichtversicherung nach dem ASVG ausschließt. Die BAK hält diese Maßnahme für einen unsachlichen Eingriff in die für die Versicherungszugehörigkeit geltenden Grundsätze.

Da fast alle Personen im notärztlichen Dienst schon durch ihre Stammtätigkeit ein Entgelt über der Höchstbeitragsgrundlage erzielen, käme es durch die geplante Neuregelung insbesondere dazu, dass keine Dienstgeberbeiträge mehr für die Tätigkeit von NotärztInnen zu entrichten wären. Auf den Entfall dieser Beitragszahlungen sei kritisch hingewiesen.

#### **Zu § 113 Abs 4 ASVG (Valorisierung von Beitragszuschlägen)**

Die BAK unterstützt die geplante Valorisierung der Beitragszuschläge. Welche Bedeutung der zweite Teil der Erläuternden Bemerkungen zu § 113 Abs 4 ASVG haben soll, ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen.

**Zu § 446 ASVG (Vermögensanlage)**

Vergleichen mit dem geltenden § 446 ASVG genügt in der Entwurfsfassung eine „grundsätzlich“ zinsenbringende Veranlagung. Den Erläuternden Bemerkungen ist nicht zu entnehmen, welches Ziel mit dieser Gesetzesänderung verfolgt wird.

**Zu § 4 Abs 1 Z 5 GSVG (Reform der Beitragsbemessung für neue Selbständige)**

Die Neugestaltung der Beitragsbemessung bei neuen Selbständige führt zu kumulierten Beitragsmindereinnahmen von rund 6 Mio Euro in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung (Belastung des Bundes rund 4,25 Mio Euro). Diese Maßnahme wird aus finanzpolitischen Gründen abgelehnt. Eine sozialpolitische Notwendigkeit für diese Maßnahmen ist nicht erkennbar. In Verbindung mit dieser Maßnahme ist auf die Notwendigkeit einer Valorisierung des Rehabilitationsgeldes hinzuweisen.

**Teil 2 (BMG)****Zu § 7 Z 1 lit e ASVG (GeschäftsführerInnen einer Rechtsanwalts-GmbH)**

Die Überlegungen der Rechtsanwaltskammer, die eine Ausnahme von GesellschafterInnen-GeschäftsführerInnen einer Rechtsanwalts-GmbH von der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung im ASVG begründen sollen, fehlt eine sachliche Grundlage. Entscheidend in der Frage, ob jemand unselbständig (überwiegend in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit) oder selbständig erwerbstätig ist und damit im ASVG oder in einer Sondersversicherung versichert ist, ist der „wahre wirtschaftliche Gehalt“ der Erwerbstätigkeit. Eine diese Systematik durchbrechende Ausnahmebestimmung wird daher aus rechtspolitischen Gründen abgelehnt.

**Zu § 8 Abs 1 Z 3 lit k ASVG (LaienrichterInnen)**

Die Aufnahme der LaienrichterInnen, die am Bundesverwaltungsgericht, am Bundesfinanzgericht sowie an den Landesverwaltungsgerichten tätig sind, in die Teilversicherung in der Unfallversicherung wird ausdrücklich begrüßt.

**Zu § 11 Abs 3 ASVG (Verlängerung der Pflichtversicherung)**

Da mittlerweile auch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen die Möglichkeit eines Frühkarenzurlaubs bzw eines „Babymonats“ vorsehen, ist unverständlich, warum lediglich bei einer Arbeitsunterbrechung infolge Frühkarenzurlaubs nach § 290 VBG oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften das Weiterbestehen der Pflichtversicherung vorgesehen ist. Es wird daher eine Ausdehnung der Pflichtversicherung auch auf diese Fälle angeregt.

### **Zu §§ 53b und 680 Abs 3 ASVG (Zuschüsse an Dienstgeber)**

Die Neuregelung betrifft die Ermittlung der Dienstnehmerzahl (tatsächliche Zahl) und führt zu einer Beschleunigung der Erledigung und Auszahlung der Zuschüsse. Sie wird ausdrücklich befürwortet.

### **Zu § 139 Abs 2a ASVG (Satzungsermächtigung für ein längeres Krankengeld)**

Durch die mit 1.1.2013 in Kraft getretene Neuregelung des Pensionsvorschlusses ist eine bedenkliche Leistungslücke entstanden. Bis zu dieser Novelle wurde Personen, die einen Pensionsantrag gestellt hatten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag, ein Pensionsvorschuss gewährt. Der Pensionsvorschuss wurde nicht nur bei Arbeitslosigkeit, sondern – nach Ausschöpfung der Entgeltfortzahlung und des Krankengeldes – auch während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses gewährt. Durch die Neuregelung kommt es in der Praxis immer wieder zu untragbaren Härtefällen. Der Pensionsvorschuss gebührt nur noch dann, wenn der Pensionsversicherungsträger mittels Gutachten oder Bescheid die Arbeitsunfähigkeit bestätigt. Besonders betroffen davon sind Personen, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, vom Krankengeld ausgesteuert sind und ein Verfahren gegen die Pensionsversicherungsanstalt führen sowie vom Krankengeld ausgesteuerte Arbeitslose, die nach einem negativen Gutachten bzw Bescheid des Pensionsversicherungsträgers keine soziale Absicherung mehr haben, wenn aufgrund einer Erkrankung eine unaufschiebbare medizinische Behandlung mit stationärem Aufenthalt erforderlich ist.

Vor allem die Arbeiterkammer Oberösterreich hat seit Inkrafttreten der Änderung mit Nachdruck auf diese Lücke im Sozialsystem aufmerksam gemacht und seitdem eine umgehende Reparatur dieses nicht hinzunehmenden Zustands gefordert.

Der im Entwurf enthaltene Vorschlag ist zwar ein erster und richtiger Schritt, trotzdem würde es sich lediglich um eine Zwischenlösung handeln. Da nämlich der Vorschlag bloß eine Satzungsermächtigung vorsieht, hängt die Umsetzung von den Gebietskrankenkassen der einzelnen Bundesländer ab. Für eine sozialstaatlich faire und gerechte Lösung müsste dieses „Sonderkrankengeld“ jedoch bundesgesetzlich zugesichert werden und nicht – wie im Entwurf vorgesehen – es den einzelnen Krankenkassen überlassen werden, ob und wie lange sie ein solches Krankengeld gewähren. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist dazu keine Alternative.

Unbedingt notwendig ist es, diese Bestimmung in die Mustersatzung des Hauptverbandes aufzunehmen und für alle Versicherungsträger verbindlich zu erklären. Eine gesetzliche Fundierung des längeren Krankengeldes ist auch deshalb notwendig, weil die Kassen gem § 121 Abs 3 ASVG satzungsmäßige Mehrleistungen wieder zurücknehmen müssen, wenn sie finanziell nicht leistungsfähig sind, was bei einigen Kassen jetzt schon der Fall ist und sich in Zukunft möglicherweise noch verstärken wird.

Als prekär ist auch die Situation jener arbeitslosen Personen zu bezeichnen, die ihr Krankengeld ausgeschöpft haben und während der Dauer eines Krankenhausaufenthaltes keinen

Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben. Ihnen bleibt lediglich der Weg zur Mindestsicherung. Auch sie sollten bei unaufschiebbaren und notwendigen stationären Aufgehalten trotz Aussteuerung einen Anspruch auf Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe erhalten.

### **Zu § 143a Abs 2 ASVG (Bemessung des Rehabilitationsgeldes)**

In § 143a Abs 2 Satz 1 ASVG in der Entwurfsfassung tritt an die Stelle des Ausdrucks "eine Versicherung" die Wortfolge "eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung". Damit wird klargestellt, dass Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, die lediglich der Unfallversicherung unterliegt, für die Berechnung des Rehabilitationsgeldes nicht heranzuziehen sind.

Diese Regelung wird zwar prinzipiell begrüßt, ihr haftet jedoch der Makel an, dass sie erst ab 1.1.2016 in Kraft tritt. Das würde dazu führen, dass Personen, die das Rehabilitationsgeld vor dem 1.1.2016 zuerkannt bekommen haben, womöglich über Jahre ein viel zu niedriges Rehabilitationsgeld erhalten. Aus Gründen der Fairness wird deshalb gefordert, diese Bestimmung rückwirkend ab 1.1.2014 in Kraft treten zu lassen und eine Aufrollung und Neuberechnung aller Fälle, denen die Leistung vor dem 1.1.2016 zuerkannt wurde und die auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung berechnet wurde, von Amts wegen durchzuführen.

Die BAK regt zudem die Valorisierung des Rehabilitationsgeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor an.

### **Zu §§ 225 Abs 1 Z 2a und 255 Abs 7 ASVG (Teilpflichtversicherungszeiten)**

Durch die Aufnahme dieser neuen Teilpflichtversicherungszeiten in den Katalog der Beitragszeiten nach dem ASVG, GSVG und BSVG wird klargestellt, dass diese als Beitragszeiten im Sinne dieser Gesetze gelten und daher auch bei der „ewigen Anwartschaft“ nach § 236 Abs 4 Z 1 lit a ASVG zu berücksichtigen sind. Diese Zeiten zählen jedoch nicht für die Erfüllung der Voraussetzungen für die sog originäre Invalidität nach § 255 Abs 7 ASVG. Beide Klarstellungen werden ausdrücklich begrüßt.

## **2. Stellungnahme zu den arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen beim Rehabilitationsgeld**

Zu diesem Themenkomplex finden sich Maßnahmen in verschiedenen arbeitsrechtlichen Gesetzen (§ 23a Abs 1 Z 3 und 4 Angestelltengesetz (AngG), § 22a Abs 1 Z 4 und 4 Gut-sangestelltengesetz, § 16a Abs 3a Betriebspensionsgesetz (BPG) und § 15b Arbeitsver-tragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)).

### **Zu § 23a Abs 1 Z 3 AngG**

Grundsätzlich wird durch die Normierung eines abfertigungserhaltenden Auflösungsgrundes während des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld Rechtsklarheit geschaffen. Dieser Schritt ist daher zu befürworten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es

gelegentlich Fälle mit sehr langen Krankenständen gibt, in denen die Frage der Dienstunfähigkeit nicht so eindeutig ist, dass der Arbeitnehmer abfertigungserhaltend aus gesundheitlichen Gründen kündigen bzw. austreten kann. Der Arbeitgeber wiederum kündigt nicht, weil er die Abfertigung alt nicht zahlen will. Es ist erfreulich, dass diese „Zwangslage“ nun positiv gelöst wird. Begrüßt wird überdies, dass der vorliegende Entwurf in dem soeben dargestellten Fall die Möglichkeit einer Dienstnehmerkündigung unter Wahrung des Abfertigungsanspruches vorsieht.

Zu ergänzen ist aber noch der Fall des Überbrückungsgeldes gemäß § 13I BUAG. Diesbezüglich ist im BUAG geregelt, dass der Bauarbeiter seinen Abfertigungsanspruch gegenüber der BUAK behält. Es gibt aber auch ArbeiterInnen, die in sogenannten Mischbetrieben im Sinne des § 2 Abs 3 Arbeiter-Abfertigungsgesetz beschäftigt sind. Auch diese haben Anspruch auf das Überbrückungsgeld. Damit dieses in Anspruch genommen werden kann, muss aber das Arbeitsverhältnis beendet werden. Gesetzlich abgesichert ist in diesem Fall nur der Abfertigungsanspruch gegenüber der BUAK. Gegenüber ArbeitgeberInnen (im Mischbetrieb) besteht jedoch eine gesetzliche Lücke. Das BMASK vertritt diesbezüglich die Rechtsansicht, dass die Bestimmungen des BUAG im Arbeiter-Abfertigungsgesetz analog anzuwenden sind (vgl BMASK 8.10.2015, GZ: BMASK-462.205/0017-VII/B/8/2015). Da diese Rechtsfrage dem nun vorgeschlagenen § 23a Abs 1 Z 3, 4 AngG inhaltlich sehr ähnlich ist, sollte auch diese Lücke im Arbeiter-Abfertigungsgesetz geschlossen werden.

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass das Ziel der medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation in der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt liegt. Die Wiedereingliederung in einem regelmäßig langjährigen aufrechten Arbeitsverhältnis wird in der Praxis ungleich einfacher sein als ein neues zu begründen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sollte demnach als letzter „Ausweg“ gesehen werden.

An dieser Stelle ist überdies festzuhalten, dass für Personen, die vor dem 1.1.1964 geboren wurden, nach wie vor das alte Recht der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt und für diesen Personenkreis weiterhin befristete Pensionen gewährt werden. Bei aufrechtem Arbeitsverhältnis schlägt die BAK daher die Schaffung eines gesetzlichen Rechtsanspruches auf eine Karenzierung während der befristeten Pension vor.

### **Zu § 16a BPG**

Die Gleichsetzung vorübergehender Invalidität bzw Berufsunfähigkeit mit einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension dahingehend, dass ein Leistungsanspruch auf betriebliche Pensionszusagen entsteht, wird ausdrücklich befürwortet.

### **Zu § 15b AVRAG**

Dem Vorschlag zufolge sollen während des Bezugs von Rehabilitations- oder Umschulungsgeld sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Hauptleistungspflichten ruhen. Dadurch wird klargestellt, dass ArbeitnehmerInnen während einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitation berechtigt der Arbeit fernbleiben. Wichtig ist jedoch, dass – zumindest in den erläu-

ternden Bemerkungen –deutlich gemacht wird, dass die Ausnahme, „es sei denn, der ArbeitnehmerInnen wird im Sinne des § 4 Abs 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes für arbeitsfähig erklärt“ nur in jenen Fällen relevant ist, in denen sich die Erwerbsunfähigkeit im pensionsrechtlichen Sinn nicht mit der Arbeitsunfähigkeit im arbeitsrechtlichen Sinn deckt (etwa weil die aktuelle Tätigkeit nicht mit jener unter Berufs- oder Tätigkeitsschutz stehenden Tätigkeit deckungsgleich ist, auf die sich der Pensionsantrag und die nachfolgend festgestellte vorübergehende Invalidität (Berufsunfähigkeit) bezieht. In aller Regel besteht während der Dauer der vorübergehenden Invalidität/Berufsunfähigkeit auch keine Arbeitsfähigkeit.

### **3. Stellungnahme zu Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**

#### **Zu § 16 Abs 1 lit n AIVG**

Die BAK spricht sich neben der Änderung des § 16 Abs 1 lit o AIVG im Sinne einer sprachlichen Klarstellung auch für eine Änderung des § 16 Abs 1 lit n AIVG an. Vorgeschlagen wird der Wortfolge „... oder Übergangsgeld“ die Wortfolge „gem den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ hinzuzufügen, um klarzustellen, dass mit den in § 16 Abs 1 lit n AIVG genannten Leistungen nicht ASVG -, sondern AIV-Leistungen gemeint sind.

### **4. Stellungnahme zum Heeresentschädigungsgesetz (HEG)**

Mit dem SRÄG 2015 soll das Heeresversorgungsgesetz (HEG) aufgehoben und die Heeresentschädigung (Dienstbeschädigungen) an die AUVA im übertragenen Wirkungsbereich übergeben werden. Durch die gleichzeitig erfolgende Umstellung auf automationsunterstützte Meldungen soll es zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes und zu einer besseren Nutzung der Synergien kommen.

Vorgesehen ist, alle bis zum 30. Juni 2015 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen noch anhängigen Verfahren weiterhin nach den Vorschriften des Heeresversorgungsgesetz (HVG) abzuschließen. Danach geht die Entscheidungskompetenz an die AUVA über. Die im Heeresversorgungsgesetz vorgesehenen unfallversicherten Tatbestände entsprechen im Wesentlichen jenen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, sodass es zu keiner Schlechterstellung des von dieser Änderung betroffenen Personenkreises kommt. Rechtsmittel gegen Bescheide im HVG sind im Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzusetzen, in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten im Leistungsverfahren die Bestimmungen des ASVG und ASGG. Auch darin kann keine Schlechterstellung erblickt werden, sodass hinsichtlich dieses Vorhabens keine Einwände bestehen.

§ 4 HEG sieht vor, dass der Bund der AUVA die Aufwendungen für die von ihr erbrachten Leistungen nach diesem Bundesgesetz und die Vollzugsaufwendungen zu ersetzen hat. Der Kostenersatz für die von der AUVA erbrachten Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Kur richten sich nach den von ihr für Fremdpatienten festgesetzten Behandlungsgebühren.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass ein gänzlicher Kostenersatz für die Aufwendungen der AUVA anzustreben ist, um eine weitere finanzielle Belastung zugunsten anderer Versicherungsträger bzw des Bundes ausgeschlossen sind. Aus § 81 ASVG ergibt sich nämlich, dass Mittel der Sozialversicherungsträger nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen. Deshalb dürfen finanzielle Ressourcen der AUVA nicht für den Vollzug des HEG herangezogen werden.

Der Entwurf ist durch die Gliederung in zwei Teile (BMASK, BMG) kaum lesbar.

Die BAK möchte abschließend darauf hinweisen, dass die Frist für die Begutachtung des vorliegenden Entwurfes für eine abschließende und qualitative Gesamtbeurteilung zu kurz bemessen war.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwände und Anregungen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.